

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **12 (1965)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zivilschutzausbildung — ein Problem

Von F. Glaus, Chef der Sektion Ausbildung und Kurswesen im Bundesamt für Zivilschutz

I

Hellhörige Föderalisten fürchten — dann und wann nicht so sehr zu Unrecht — als Folge des zweifellos andauernd komplizierter werdenden Lebens in der staatlichen Gemeinschaft eine Zunahme zentralistischer Tendenzen. Diese Skeptiker konnten sich über die Ausscheidung der Zuständigkeiten in praktisch allen Belangen des Zivilschutzes freuen, stammen doch aus den Gemeinden und Kantonen die wichtigsten Bausteine, aus denen der vierte Pfeiler unserer totalen Landesverteidigung gefügt wird. Ganz besonders tritt dieses föderalistische Prinzip in der Ausbildung der Kader und Mannschaften des Zivilschutzes in Erscheinung. Dass es sich um eine kluge, typisch schweizerische und damit allen Vorteilen der Eigenständigkeit offene Regelung handelt, wird kein Einsichtiger eidgenössischer Prägung ernsthaft in Frage stellen wollen.

Der föderalistische Aufbau in der Zivilschutzausbildung führt aber zu Auswirkungen, die für uns um so ungewohnter sind, als wir fast alle als Milizsoldaten das sehr zentralistische Ausbildungssystem unseres Heeres am eigenen Leib erlebt haben.

Die Vorbereitung der Angehörigen des Zivilschutzes auf ihren Einsatz in der Katastrophe bedeutet für alle daran Beteiligten das Beschreiten von Neuland mit allen seinen Fährnissen und Beschwerlichkeiten, aber auch mit der faszinierenden Spannung und Genugtuung des Entdeckers. Es wäre indessen falsch und ungerecht, wenn behauptet würde, es geschehe auf diesem Gebiete des Zivilschutzes etwas völlig Neues. Schon seit vielen Jahren waren in Gemeinden, Kantonen und Bund Unverdrossene am Werk, die unter schwierigen Bedingungen wirkliche Pionierarbeit geleistet haben. Ihr geistiges Erbe und ihre Erfahrungen kommen uns heute ganz besonders zugute.

II

Das Neue in der nun anlaufenden Phase der Ausbildung im Zivilschutz liegt in den folgenden wesentlichen Gegebenheiten begründet:

1. Im Uebergang von der bisher weitestgehenden Freiwilligkeit zur gesetzlich begründeten Schutzdienstpflicht bei den Männern, der zu einer veränderten Ausgangslage geführt hat, und
2. in den durch das Gesetz festgelegten oberen Grenzen der Ausbildungszeiten.

Die erste der Gegebenheiten erfordert ein psychologisch besonders sorgfältiges Vorgehen. Gerade weil eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung der Dienste in der Zivilschutzorganisation besteht, darf es zu keinem rüden Klima der Anwendung einer Befehlsgewalt oben und des fatalistisch oder erzwungen geleisteten Gehorsams unten kommen. Die Einsicht in die Notwendigkeit, aber auch die Kennt-

nis über den Sinn des Zivilschutzes und über die Chancen des Ueberlebens bei rechtzeitiger und zweckmässiger eigener Anstrengung müssen das Fundament bilden, auf dem die Ausbildung soll aufbauen können.

Die uns durch das Gesetz zugestandenen Ausbildungszeiten müssen ausnahmslos als extrem kurz bezeichnet werden. Sie ertragen deshalb auch kein Experimentieren; jede verlorene Viertelstunde bedeutet einen nicht wieder einzubringenden Verlust.

In der Zivilschutzausbildung wird man nie tun können, was man im Interesse der Sache tun möchte. Man wird nicht einmal tun können, was man tun müsste. Man muss sich auf das beschränken, was man tun kann. Dies bedeutet, dass bloss Wünschbares und Nützlich in unseren Ausbildungsprogrammen nie wird Aufnahme finden können. Wir werden nicht einmal in der Lage sein, allem Notwendigen Raum zu gewähren. Die Konzentrierung auf das Unerlässlichste wird bei der Ausarbeitung und Anwendung der Ausbildungsprogramme ständig unser Tun und Lassen beherrschen müssen. Es gilt in der Zivilschutzausbildung, die Kunst des Möglichen zur Meisterschaft zu entwickeln, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, eine trügerische Leere mit einem dünnen — vielleicht sogar glänzenden, aber wertlosen — Firnis zu überdecken. Zweifellos hat dieser Zwang zur Konzentration auf das Allernotwendigste auch seine guten Seiten. Jeglicher Art von Kult um Formen und Spielereien mit Nebensächlichkeiten ist von vorneherein ein Riegel geschoben.

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32, 3012 Bern, Telefon (031) 23 68 78, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.— (Schweiz). Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

Inhaltsverzeichnis der Nummer I/65

Zivilschutzausbildung — ein Problem	3
Im Dienste der leidenden Mitmenschen	7
Eine Kleinstadt in der Stunde X	12
Zivilschutz in der Schweiz	14
... und im Ausland	16
ZF - Zivilschutzfibel, 28. Folge	17